



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07480**
Datum: 10.09.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Frau Heike Wießner
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	09.10.2008	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Mitglieds des Jugendhilfeausschusses Heike Wießner - CDU - zu den Kosten von Krippen, Horten und Kindertagesstätten

Anfrage:

1. Was kostet eine Betreuungsstunde, aufgeschlüsselt nach Kinderkrippe, Hort und Kindertagesstätte? Bitte die Angaben für die letzten drei Jahre, getrennt nach Freien Trägern und dem EB Kita, auflisten.
2. Wie hoch ist die Landespauschale für die genannten Einrichtungen, getrennt nach Freien Trägern und EB Kita?
3. Wie hoch sind die Kosten, die die Kommune zur Deckung der Gesamtkosten für die genannten Einrichtungen beisteuert (Eigenanteil)?
4. Wie viele Kinder bekommen eine Ermäßigung nach KJHG? Bitte die Geschwisterermäßigung getrennt auflisten.

Für die Fragen 2-4 bitte ich jeweils um Angaben für die letzten drei Jahre.

Heike Wießner
Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Antwort der Verwaltung

1. Was kostet eine Betreuungsstunde, aufgeschlüsselt nach Kinderkrippe, Hort und Kindertagesstätte? Bitte die Angaben für die letzten drei Jahre, getrennt nach Freien Trägern und dem EB Kita, auflisten.

Anhand der eingereichten Finanzierungsanträge und der daraus resultierenden vorläufigen Zahlungen an die Freien Träger sowie an den EB Kita ergeben sich aktuell folgende Kosten je Betreuungsstunde aufgeschlüsselt nach Kinderkrippe, Hort und Kindertagesstätte:

	Eigenbetrieb	Freie Träger
2005	Gründung des Eigenbetriebes zum 01.01.2006	
Krippe		4,15 €
Kindergarten		2,34 €
Hort		1,86 €
2006		
Krippe	4,48 €	4,20 €
Kindergarten	2,61 €	2,51 €
Hort	2,09 €	2,02 €
2007		
Krippe	4,62 €	4,20 €
Kindergarten	2,67 €	2,38 €
Hort	2,13 €	1,90 €

Es sei angemerkt, dass erst mit Abschluss der Verwendungsnachweisprüfungen aller Träger in den hier benannten Jahren 2005 bis 2007 eine abschließende Ermittlung der tatsächlichen Kosten je Betreuungsstunde ermittelt werden kann.

Die hier angegebenen Daten verstehen sich daher vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Verwendungsnachweisprüfung aller Träger:

2. Wie hoch ist die Landespauschale für die genannten Einrichtungen, getrennt nach Freien Trägern und EB Kita?

Entsprechend § 11 Absatz 1 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für das jeweilige Haushaltsjahr eine zweckgebundene Finanzierung für die Tagesbetreuung zur Verfügung. Grundlage hierfür bildet jeweils die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen im jeweils vorletzten Jahr betreuten Kinder.

Die Landesförderung und Förderung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden an die leistungsverpflichteten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ausgereicht.

Die Verteilung der Landesmittel erfolgt auf der Grundlage der jeweils im vorletzten Jahr betreuten Kinderanzahl. Weitere Verteilungskriterien, so etwa die Art der Betreuung oder die jeweilige Betreuungsdauer der Kinder, sind hier nicht vorgesehen.

Für die vergangenen 3 Jahre wurde durch das Land folgende Landespauschale gewährt:

2005 13.297.006,74 €
2006 13.522.315,93 €
2007 13.712.793,62 €

Hierbei handelt es sich um eine Pauschale auf der Grundlage der im vorletzten Jahr betreuten Kinder – die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten hier einen Gesamtzuweisungsbetrag - wobei eine Unterscheidung und damit eine Trennung nach Freien Trägern und EB Kita nicht erfolgt.

3. *Wie hoch sind die Kosten, die die Kommune zur Deckung der Gesamtkosten für die genannten Einrichtungen beisteuert (Eigenanteil)?*

Gemäß § 11 Absatz 2 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe – hier die kreisfreie Stadt Halle (Saale) – verpflichtet eine zweckgebundene Zuweisung in Höhe von 53 v. H. der auf ihn entfallenen Landeszuweisung an die Leistungsverpflichtete Gemeinde – hier ebenfalls die Stadt Halle (Saale) - zu gewähren.

Bei kreisfreien Städten besteht hier nur eine Umbuchungspflicht. Eine unmittelbare Zahlung an die Einrichtungsträger sieht § 11 KiFöG Absatz 2 nicht vor. Rein rechnerisch würde sich hieraus folgendes für die Jahre 2005 – 2007 ergeben:

2005	7.047.413,57 €
2006	7.166.827,97 €
2007	7.267.780,62 €

Auch hierbei bildet die Anzahl der betreuten Kinder im jeweils vorletzten Jahr die Grundlage.

Darüber hinaus hat der örtlich zuständige Jugendhilfeträger entsprechend § 11 Absatz 4 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendigen Kosten abzüglich der Elternbeiträge nach § 13 sowie eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten gegenüber den freien Träger der Kindertageseinrichtungen zu erstatten.

4. *Wie viele Kinder bekommen eine Ermäßigung nach KJHG? Bitte die Geschwisterermäßigung getrennt aufführen.*

2005	29.979 dies entspricht durchschnittlich 2.498 Kinder/monatlich
2006	37.638 dies entspricht durchschnittlich 3.137 Kinder/monatlich
2007	46.920 dies entspricht durchschnittlich 3.910 Kinder/monatlich

Die Ermittlung der Geschwisterermäßigungen kann aktuell nicht explizit aufgeführt werden.

Dr. habil. Hans-Jochen Marquardt
Beigeordneter für Kultur und Bildung